



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates
Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2007

TAGESORDNUNG: Steuer auf den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Karl-Joseph Ortmann
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Manfred Lerho
Karin Wertz
Joachim Nahl
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

Dr. Christa Mockel-Kocks
Stadtverordnete

DER STADTRAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie auf Grund des gleich lautenden Gutachtens der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (CSP und PDB) gegen
11 NEIN-Stimmen der PFF-MR, ECOLO, SP+ und VIVANT

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine Steuer auf den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Bauherrn geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer ist nicht anwendbar:

- a) auf Eigentum der öffentlichen Hand, das für einen kostenlosen oder kostentragenden gemeinnützigen Dienst bestimmt ist;
- b) auf Eigentum sozialer Art, wie Hospitäler, Fürsorgestellen, medizinische Zentren, Hospize, Jugendheime, Jugendherbergen usw.;
- c) auf die unter der Schirmherrschaft der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft gebauten Häuser.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

pro gebautem oder wiedergebautem Kubikmeter oder Teil eines Kubikmeters, wobei die benutzbaren unterirdischen Gebäudeteile berechnet und die eigentlichen Fundamente ausgeschlossen werden:

- Wohngebäude : 0,17 €
- Industriegebäude:
 - für die ersten 2.500 Kubikmeter: 0,08 €;
 - über 2.500 Kubikmeter hinaus: 0,06 €.

Der Rauminhalt wird nach dem dem Antrag beigefügten Statistikformular berechnet. Gemeinschaftliche Mauern werden nur für die Hälfte ihrer Stärke in Betracht gezogen. Falls der Antrag der durch das Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist, werden die Kosten um 140,00 € erhöht.

Der Mindestbetrag der Steuer wird auf 55,00 € festgelegt.

Bei Ablehnung eines Bauantrages wird der Mindestbetrag von 55,00 € gefordert; bei Neueinreichung wird die obenstehende Steuer gefordert.

Für einen Antrag auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 (Vorprojekt) mit Veröffentlichungsverfahren wird der Betrag der Steuer auf 140,00 € festgelegt.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL II der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat :

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. Dezember 2007**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**